



Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991
geändert am 26. November 1998 (SHG)

Nr 3

**Informationen über die Anwendung
der SHG-Richtsätze**

(Art. 12. Beschluss über die SHG-Richtsätze)

Inkrafttreten: 1. Januar 2004

Mit Bezug auf die Verordnung vom 8. September 2003 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem SHG (Beschluss über die SHG-Richtsätze) kann ich Sie wie folgt über die Anwendung dieser Richtsätze sowie über die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) informieren.

1. Monatliche Unterhaltspauschale (Art. 2 Verordnung)

Die monatliche Unterhaltspauschale (soziales Existenzminimum) s. Art. 2 Verordnung über die SHG-Richtsätze, beinhaltet die folgenden Ausgaben:

- Essen, Trinken, Tabak
- Taschengeld
- Kleidung, Schuhe, Wäsche
- Energieverbrauch (Strom, Gas usw.) ohne die Mietnebenkosten
- Reinigung/Unterhalt von Wohnung und Kleidern

- Abfallgebühr
- Kauf geringfügiger Artikel für den Alltagsgebrauch
- Gesundheitskosten (z. B. rezeptfrei gekaufte Medikamente)
- Fahrkosten (einschl. Halbtax-Abonnement): örtliche öffentliche Verkehrsmittel, Unterhalt Fahrrad/Moped
- Kommunikationsmittel (Telefon, Posttaxen)
- Freizeit und Bildung (z. B. Radio/TV-Gebühren und Telenet, Sport, Spiele, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustiere, an die obligatorische Schulzeit oder die Erstausbildung gebundene Grundkosten: z. B. Schulmaterial)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z. B. Bürobedarf, Rucksack)
- Auswärts konsumierte Getränke
- Anderes (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Hinweis:

Der Pauschalbetrag ermöglicht es Personen, die unterstützt werden, das verfügbare Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu tragen. Ist eine unterstützte Person dazu nachweislich nicht im Stand, sorgt der Sozialdienst für geeignete Hilfe (z. B. Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von Rechnungen).

2. Wohnungskosten (Art. 6 Verordnung)

- Mietzins (oder Hypothekarzinsen ohne Abschreibungen für Personen mit Wohneigentum). Die Lage auf dem Wohnungsmarkt der Region ist zu berücksichtigen
- Wohn-Nebenkosten (Heizung, Warmwasser)

3. Kosten der medizinischen Grundversorgung (Art. 6 Verordnung)

- Anteil der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung zu Lasten der begünstigten Person nach Abzug der Prämienverbilligung nach KVG, wie sie vom Staatsrat mit Beschluss festgesetzt wurde
- Beitrag im Fall von Spitalaufenthalt Fr. 10.-/Tag
- Konservierende Zahnbehandlungen, nach Prüfung des Kostenvoranschlags durch den SHG-Vertrauenszahnarzt

Hinweis: Was die obligatorische Krankenversicherung angeht, gelten die Prämien, Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt), Franchisen, Verzugszinsen und Betriebskosten nicht als Sozialhilfeleistungen. Diese Kosten gehen zu Lasten der Wohngemeinden (s. Art. 7 KVGG vom 24.11.1995 und Art. 90 KVV vom 27.6.1995/Stand vom 1.1.2003).

4. Gelegentliche Leistungen (Art. 7 Verordnung)

Gelegentliche Leistungen werden bei besonderen Problemen aufgrund des Gesundheitszustandes, der wirtschaftlichen und familiären Lage der begünstigten Person ausgerichtet. Sie sollen dazu beitragen, die Selbständigkeit und soziale Integration der begünstigten Person zu wahren oder zu fördern oder grösserem Schaden vorzubeugen. Sie bedürfen zudem einer ausreichenden Rechtfertigung, und die Kosten müssen im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Die gelegentlichen Leistungen (s. Art. 7 Verordnung "SHG-Richtsätze") umfassen namentlich:

- Erwerbsunkosten bei Erwerbstätigkeit: im Fall von Erwerbstätigkeit wird für Mahlzeiten, die nicht zu Hause eingenommen werden können, ein Betrag von 10 Franken pro Mahlzeit gewährt, höchstens jedoch 200 Franken im Monat
- Medizinische Brillen (davon höchstens 150.- für das Brillengestell)
- Durch eine vom Arzt angeordnete Diät verursachte Mehrkosten

- Mobiliar (z. B. Einrichtungskosten im Fall von Heimschaffung, Heimaustritt oder für eine Person, die nach einer Trennung oder Scheidung ohne Mobiliar wäre: höchstens Fr. 1'500.- für eine Einzelperson, Fr. 2'500.- für ein Paar + Fr. 1'000.- pro Kind, maximal jedoch Fr. 7'000.-)
- Umzugskosten
- Nachschlagewerke und weitere schulische Hilfsmittel
- Klassenlager
- Haushaltsversicherung (ohne den Anteil für Feuerschäden¹) und Haftpflichtversicherung
- Anderes, je nach Notwendigkeit und Rechtfertigung, z.B. zusätzliche Fahrkosten oder Stromkosten für Elektroheizung

¹Gemäss dem Gesetz vom 11. Mai 1999 zur Änderung des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschäden, Art. 5 Abs 2, "die Gemeinde übernimmt die Prämienzahlung für bedürftige Versicherungspflichtige, denen die Bezahlung nicht möglich ist ..."

5. Vermögen

Vermögensfreibeträge der mit einer materiellen Hilfe begünstigten Person:

a) für Einzelperson	Fr. 4'000.-
b) für Ehepaar	Fr. 8'000.-
c) für jedes minderjährige Kind	Fr. 2'000.-
jedoch max. pro Familie	Fr. 10'000.-

6. Bemerkungen

Nicht unterstützte Gemeinschaftsglieder haben anteilmässig jene Kosten zu übernehmen, die sie verursachen: Unterhalt, Miete, übrige Wohnkosten, spezielle Auslagen. Besorgt das unterstützte Mitglied sämtliche Arbeiten in einem (kinderlosen) Haushalt allein, so darf vom nicht unterstützten Mitglied eine Pauschale als Arbeitsentschädigung verlangt werden: Fr. 550.- bis Fr. 900.- im Monat.

Erwerbstätige Kinder oder sonstige Verwandte, die im Haushalt von Hilfesuchenden leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen voll abzugelten. Auszubildende leisten einen Beitrag entsprechend ihrem Einkommen.

7. Referenzliteratur

- ◇ "Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe"
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- ◇ "Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)"
Werner Thomet
- ◇ "Grundlagen des Sozialhilferechts"
Felix Wolffers
- ◇ "Habe ich Anspruch auf Sozialhilfe ?"
SKOS/Beobachter-sozial
- ◇ "Das Recht auf Sozialhilfe"
Pascal Coullery
- ◇ "Am Rande des Sozialstaates"
François Höpflinger/Kurt Wyss

8. Hinweis

Die SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gelten für alle Gebiete, die weder durch die Verordnung vom 8. September 2003 "SHG-Richtsätze" noch in diesem Brief behandelt werden, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung (s. Art. 11, Verordnung "SHG-Richtsätze").

9. Aufhebung

Die « Informationen Nr. 2 über die Anwendung der SHG-Richtsätze » vom 15. Dezember 2000 werden aufgehoben.

10. Information

Jede weitere Auskunft, Beratung, Information ist beim Kantonalen Sozialamt, Route des Cliniques 17, Postfach, 1701 Freiburg, erhältlich. Tel.: 026/305 29 92, Fax: 026/305 29 85, E-Mail: SASOC@fr.ch, site Internet : www.fr.ch/sasoc.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Ruth Lüthi
Staatsrätin

Freiburg, den 22. September 2003